VERORDNUNG (EWG) Nr. 607/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung des Anfangskontingents für die Einfuhr von Käse aus Drittländern nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 280 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals kann Portugal bis zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus Drittländern beibehalten. Nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 sind solche Beschränkungen bei dem dort genannten Käse der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs auf 2 % des Jahresdurchschnitts der portugiesischen Erzeugung in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt anwendbar. Die Anwendung dieses Kriteriums führt zur Festsetzung des nachstehend aufgeführten Mengenkontingents.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Kontingents ist es angezeigt, den Antrag auf Einfuhrgenehmigung an die Leistung einer Sicherheit zu knüpfen.

Es ist vorzusehen, daß Portugal der Kommission Informationen über die Anwendung des Kontingents übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Menge des Anfangskontingents 1986 für die Einfuhr von Käse der Tarifstellen 04.04 D und E I b) ex 1 und ex 2 des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 aus Drittländern nach Portugal wird auf 431 Tonnen festgesetzt.

Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 wird diese Menge um ein Sechstel verringert.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die portugiesischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge zwischen den Antragstellern.

(2) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung sind an die Leistung einer Sicherheit gebunden, die nach Abschluß der Einfuhren entsprechend den Vorschriften der portugiesischen Behörden freigegeben wird.

Artikel 3

Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung von Artikel 2 erlassen haben.

Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden:

— Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,

— tatsächlich eingeführte Mengen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.